



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences



Workshop 3: Rechtliche Herausforderungen des E-Learnings an Hochschulen

Referentin: Christiane Hamann, Justiziarin

Moderation: Franziska Lorz, Projekt „Offene Hochschule Zwickau“

Workshop-Ablauf

1. Einstieg ins Thema
2. Überblicksvortrag von Frau Christiane Hamann, Justiziarin
3. Fragerunde „Wie würden Sie entscheiden?“
4. Abschluss



Rechtliche Herausforderung des E-Learnings an HS

- Einleitung
- UrheberR
- DatenschutzR
- E-Klausuren
- Lehrdeputatsanrechnung
- Fragen



Was ist E-Learning





Grundlegende Gemeinsamkeit aller Definitionen:

= Vereinigung von Bildungsprozessen
und
digitalen Technologien





Problem?



E-Learning ist Bestandteil, aber nicht Alltag der HS- Lehre.

- > Medienunterstützung für Vorlesungen und Präsentationen
 - > Unterstützung von Vorlesungen und Seminaren durch Dokumentenhaltung auf Internet-Servern





Stolpersteine:

- Zeitaufwand
- Unsicherheiten rechtlicher Art
 - + Abmahnung
 - + Unterlassungserklärung
 - + Schadensersatzansprüche





Digitale Lehre
ist
keine
rechtsfreie Zone!





Urheberrecht

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz)
(UrhG)

-> organisierter Umgang mit geistigen Eigentum



- Urheberrechts-Wissensgesellschafts-
Gesetz
(UrhWissG)

[1. März 2018]



Gesetz zur Angleichung des
Urheberrechts an die aktuellen
Erfordernisse der Wissensgesellschaft



- Veränderung des digitalen Umfeldes
- Unübersichtlichkeit
- Schwierige Anwendbarkeit
- u.a.

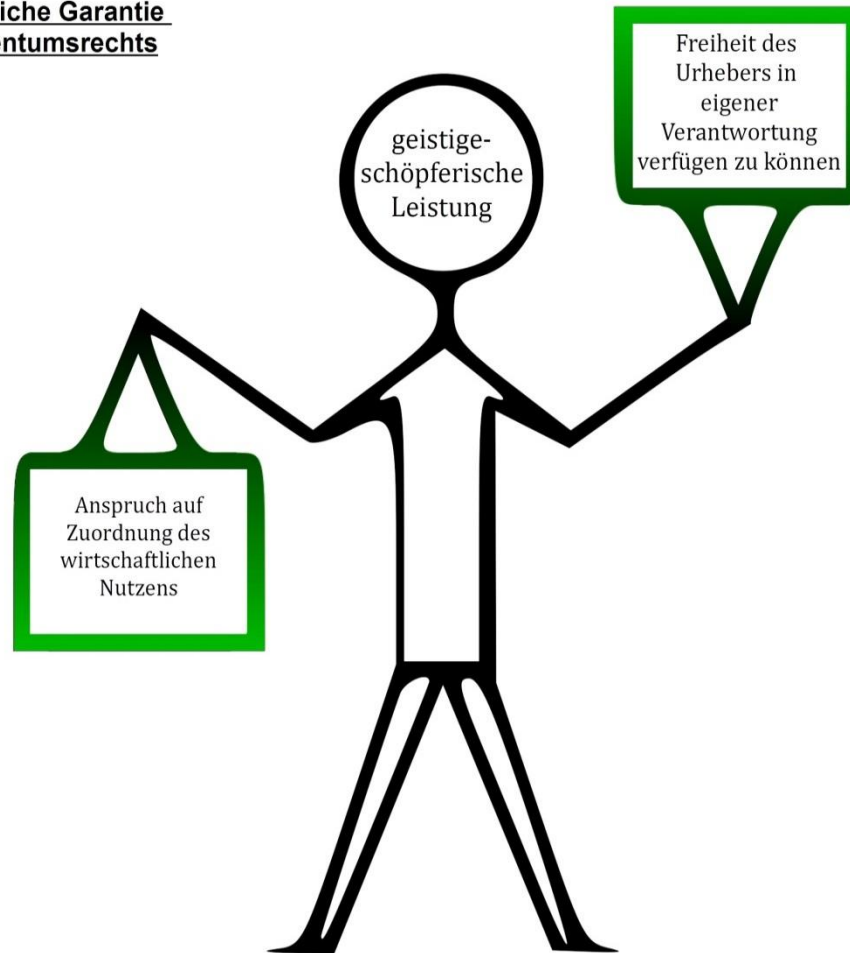


Neuordnung
Konsolidierung
Vereinfachung

} Verbesserung der
Auffindbarkeit und
Verständlichkeit

UrhG

Verfassungsrechtliche Garantie des geistigen Eigentumsrechts



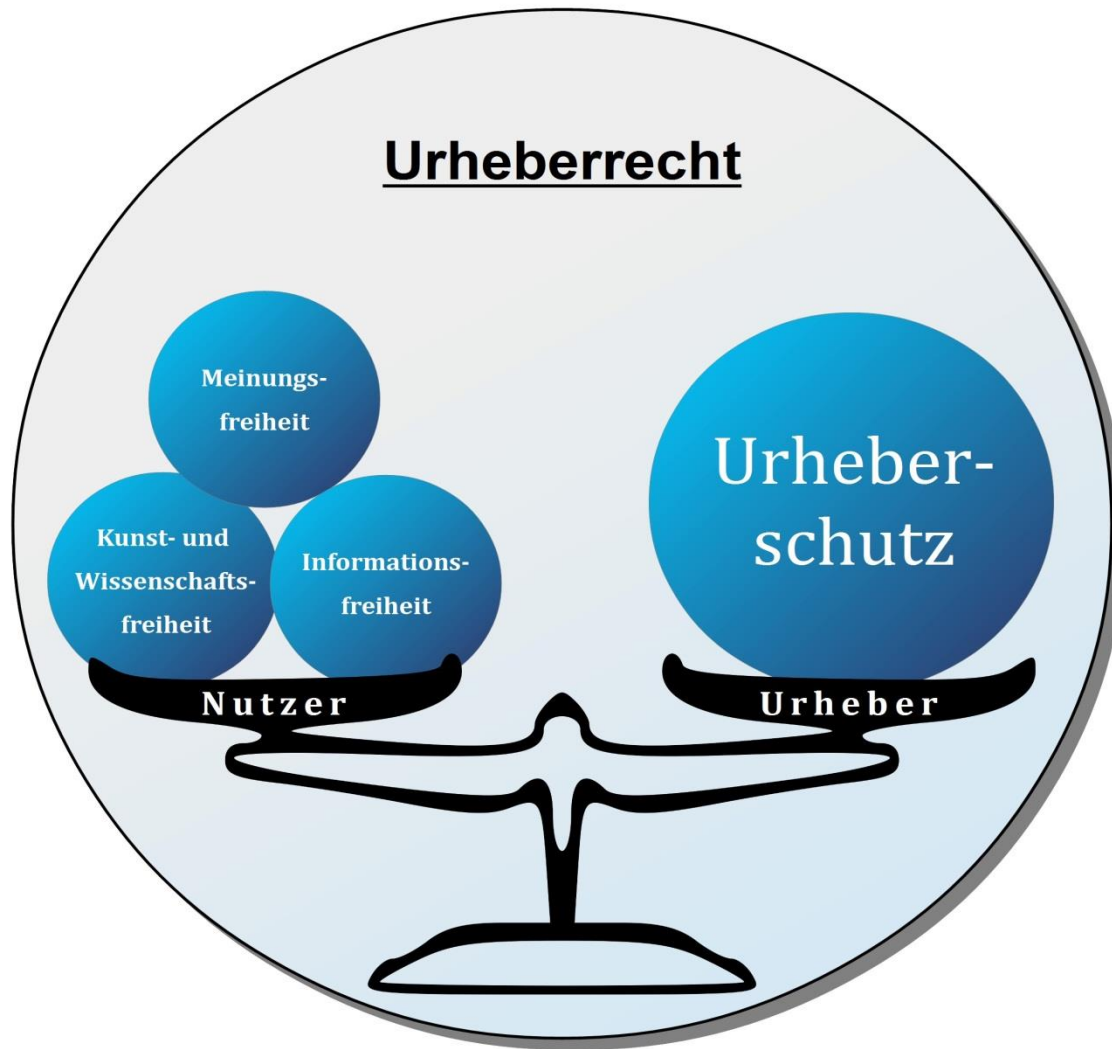
Grundsatz

Jeder darf mit den Inhalten frei umgehen, die er selbst erzeugt hat.



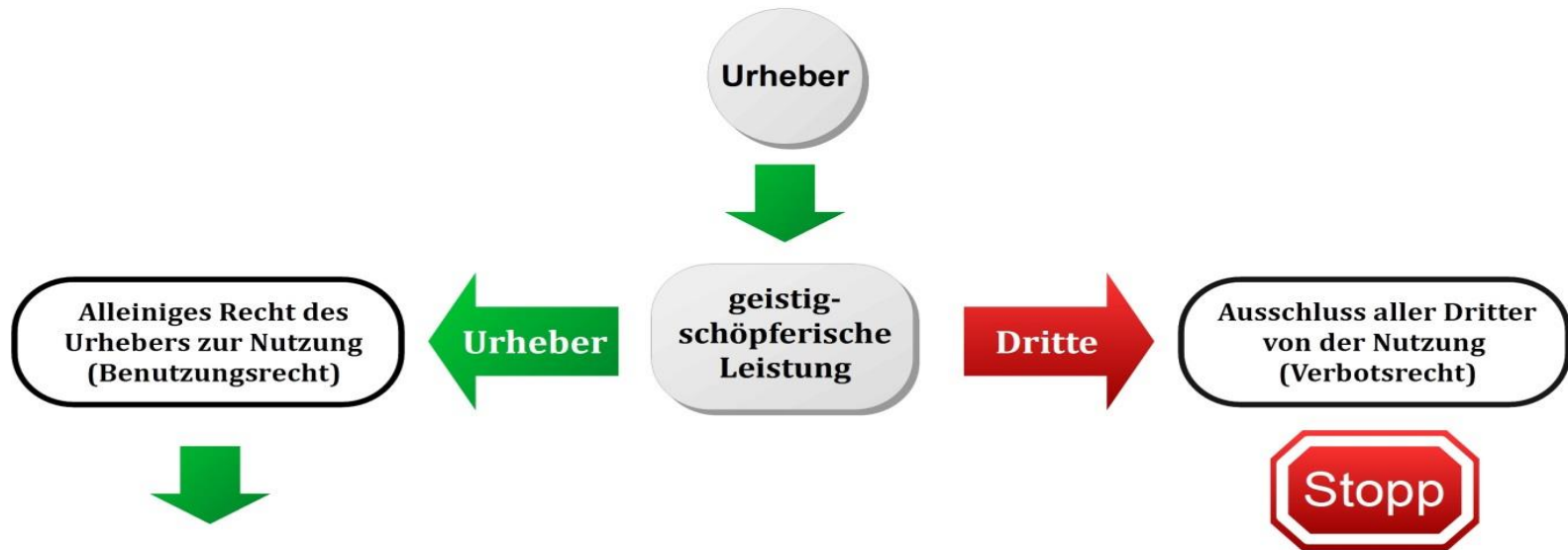
Inhalte, die andere erzeugt haben, dürfen nicht genutzt werden (§§7-10 UrhG).





Eigentumsrecht = alleiniges wirtschaftliches Verfügungs- und Verwertungsrecht

UrheberrechG – Nutzung (Urheber und Dritter)



Ausschließlichkeitsrecht, § 11 UrhG:

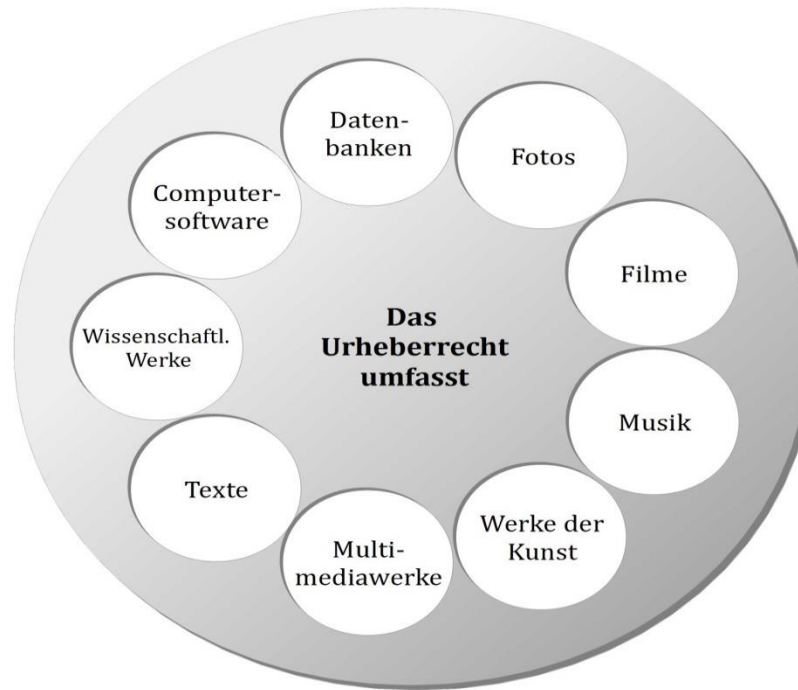
- Schutz des Urhebers in Nutzung seines Werkes
- Sicherung angemessener Vergütung (vor allem durch Einräumung von Nutzungsrechten)

Wem gehört was?

1. Schutz(rechts)-gegenstand	Werke der <ul style="list-style-type: none">• Literatur• Kunst• Wissenschaft
2. Schutzvoraussetzung (sachlich)	Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung bei der Schaffung des Werkes
3. Rechtsinhaber	Urheber und Rechtsnachfolger (nur durch Erbfolge)
4. Verfahren zum Schutzrecht	Kein Verfahren Copyright-Vermerk ©-> bei in Dt erschienen Werken ist dies ohne Rechtswirkung, aber in einigen ausländischen Rechtsordnungen ist es für die Entstehung des UrhSchutzes notwendig.
5. Bestand des Schutzrechts	Schutzrecht entsteht mit Schaffung des Werkes und dessen Verlautbarung; Schutzrecht endet ex nunc: <ul style="list-style-type: none">▪ 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei mehreren Urhebern 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers▪ bei anonymen Werken 70 Jahre nach deren Schaffung bei nicht veröffentlichten Werken
6. Wichtigste Wirkungen des Schutzrechts (Verbotsrechte)	Unterlassungsanspruch bei unerlaubter <ul style="list-style-type: none">– Vervielfältigung– Verbreitung– Ausstellung– evtl. Bearbeitung– öffentlichen Wiedergabe des Werkes Urheber hat das Recht <ul style="list-style-type: none">– der Veröffentlichung seines Werkes– der Anerkennung seiner Urheberschaft– des Verbots der Entstellung seines Werkes



Was umfasst das Urheberrecht?



Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§§ 1,2 UrhG)

Konkret für Lehrmaterial heißt das, wissenschaftliche Darstellungen aller Art, also Texte, Filme, Fotos, Grafiken, ob in Papierform oder elektronisch, und Tondokumente sind erfasst (§ 2 UrhG).

Geistige persönliche Schöpfung

§ 2 Abs. 2 UrhG

- Voraussetzung jedoch ist: das Werk muss subjektiv neu sein und individuelle Züge des Schöpfers aufweisen. In diesem Zusammenhang ist **Individualität** der Kernbegriff des UrhR.
- „Eigentümlichkeitsgrad“
- „Gestaltungshöhe“

Schutz des konkreten Werkes



Ausdrucksform (+)

≠

Idee oder inhaltliche Information (-)

[evtl. PatentR]

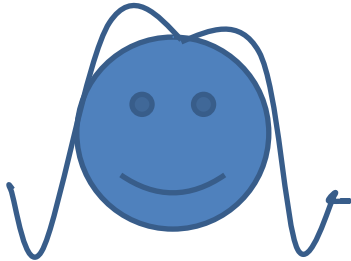


„nur“ das Werk als persönliche geistige Tätigkeit
(§ 2 Abs. 2 UrhG)

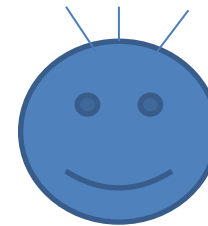


Herstellen eines gemeinsamen Buchprojekts

Frau Prof. X



Herr Prof. Y



Art der Darstellung

Umfang - Gliederung - Schwerpunktwahl - Seitenlayout - Sprachstil



§ 11 UrhG



Rechte des Urhebers

Urheberpersönlichkeitsrecht §§12 – 14 UrhG

- Recht zur Veröffentlichung
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
- Schutz vor Beeinträchtigung

ideelle Interessen

Verwertungsrecht §§ 15 -24 UrhG

körperliche Verwertungsrechte

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Ausstellung

unkörperliche Verwertungsrechte

- Vortrag, Aufführung
Vorführung
- Öffentliche
Zugänglichmachung
- Senderecht
- Wiedergabe durch
Bild- oder Tonträger
und von
Funksendungen

materielle Interessen


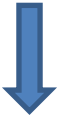
sonstige Rechte §§ 25 – 27 UrhG

- Zugang
→Vervielfältigung/
Bearbeitung [§ 25]
- Folgerecht
→Weiterveräußerung
[§ 26]
- Vergütung für
Vermietung / Leihe
[§ 27] ↔ [§ 17II, III]



Gesetzlich erlaubte Nutzung

Regel ↔ Ausnahme ↔ Ausnahme der Ausnahme

- Regel: geistige persönliche Schöpfungen anderer dürfen  nicht genutzt werden
- Ausnahmen
-  Rechteinhaber/-in haben in die Nutzung eingewilligt oder
- Gesetz gestattet die Nutzung fremder Inhalte

Gesetz gestattet Nutzung fremder Inhalte



Frau Prof. X und Herr Prof. Y können in ihren eigenen Beitrag fremde Werke ohne die Erlaubnis der Rechteinhaber/-innen nutzen.

- § 52 a (ab 1. März 2018: § 60 a) UrhG
- § 51 UrhG- „das Zitatrecht“

§ 52 a UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1.

veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2.

veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.



Begriffsbestimmungen

- „kleine Teile eines Werkes“=
(Zweckmäßigkeit der tatsächlichen Nutzung)
-> höchstens 12 Prozent eines Sprachwerkes
=> absolute Höchstgrenze: 100 Seiten (Rspr.)
- „Werke geringen Umfangs“= (kurze) Gedichte, Tonfolgen, Lieder, Erzählungen, Aufsätze und Novellen; Lichtbildwerke und Werke der bildenden Künste
- „einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“= ganze Beiträge (max. bis 40 Prozent der gesamten Zeitung oder Zeitschrift)



**§ 52a UrhG:
Öffentliche Zugänglichmachung
für Vorlesungen / Seminare**

§ 52a ermöglicht die öffentliche
Zugänglichmachung
für *Vorlesungen / Seminare*
ohne die Einwilligung des Berechtigten
für folgende Fälle:

erlaubt sind:

- kleine Teile eines Werkes
- Werke geringen Umfangs
- einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

Bedingungen:



- nur für bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (Passwortschutz)
- zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts
- zu dem jeweiligen Zweck geboten
- Einschränkungen bei Filmwerken (2 Jahre nach Kinostart)

Wie werden 12% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.



Drucksache 18/12329 Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode

Entwurf - UrhWissG

Unterabschnitt 4

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60 a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1.

für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,

2.

für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie

3.

für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1.

Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,

2.

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie

3.

Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung

= „Kleine Teile“



Unterabschnitt 4

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60 a Unterricht und Lehre

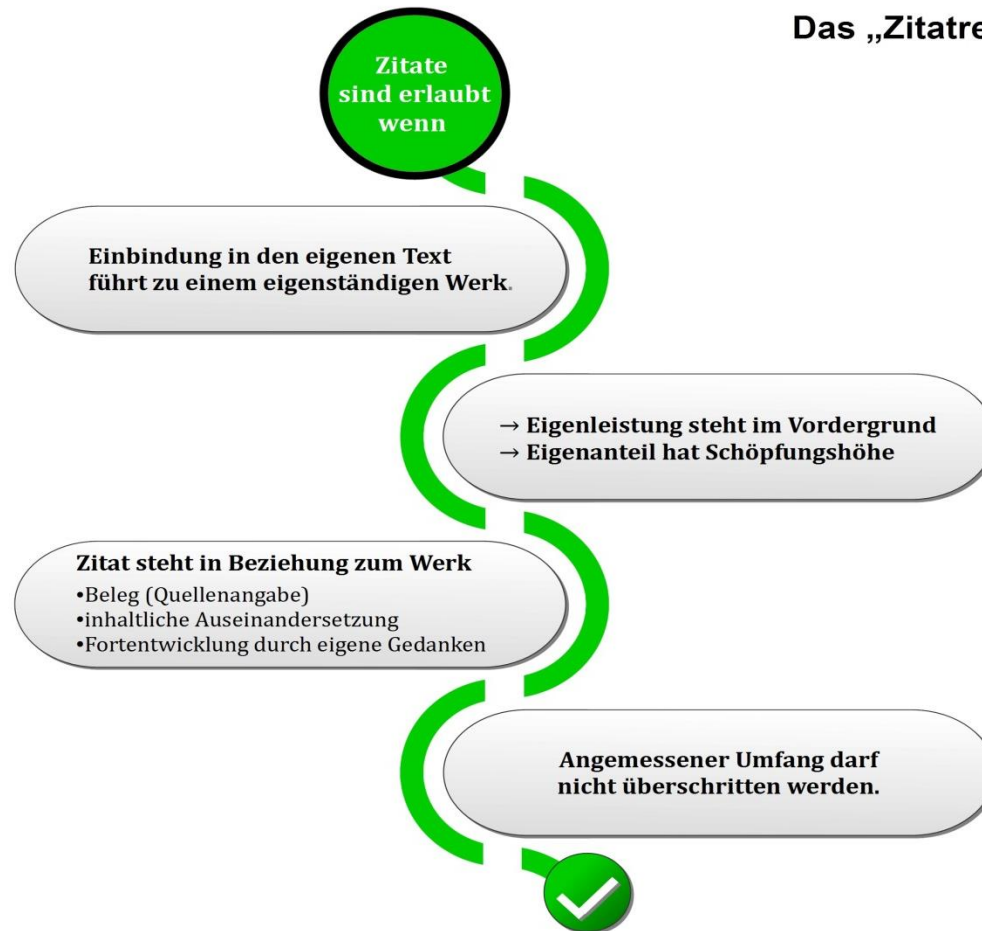
Was bringt die Neuregelung?

- Zugangsöffnung, soweit hierdurch der Unterricht oder dessen Ergebnis präsentiert wird
- unbestimmter Begriff „kleine Teile“ wird durch feste Prozentzahl (15%) ersetzt
- u.a.

Rahmenvertrag zur Vergütung von AS nach § 52a UrhG

„Bei der Berechnung der prozentualen Anteile und Seitenzahlen nach Abs. 1 sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister). Nicht berücksichtigt werden Leerseiten und Seiten, die ganz oder überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen bestehen.“





Ausnahme steht nur offen, wenn alle gesetzlichen VSS erfüllt werden:
Fehlt eine VSS, bedarf es der Genehmigung des Rechteinhabers!

Ausnahme der Ausnahme

„Privatkopie“

Vervielfältigung zum privaten Gebrauch
nicht kopiergeschützter Werke

(bis zu 7 Kopien)



(-)

Einsatz von Lehrmaterial in der HS liegt im beruflichen Umfeld



Miturheber (§ 7 UrhG)



Urheber verbundener Werke (§ 9 UrhG)

- Haben  das Werk
gemeinsam geschaffen -> UrhR steht allen gemeinsam zu

Bestimmen gemeinsam über Nutzung des Werkes



Miturheber

VSS: Anteile dürfen nicht gesondert verwertbar sein -> sonst

§ 9 UrhG



DatenschutzR

(BDSG, SächsDSG, TMG, TKG)

SächsDSG: Das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG1.

Diese VO gilt ab dem 25.05.2018 und hebt das derzeitige Sächs. DatenschutzG auf. Es wird dann durch die neuen RV abgelöst.



Regel ↔ Ausnahmen

Regel:

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten (§ 4 I BDSG).

-> personenbezogene Daten = wertvolles, empfindliches Gut

Ausnahmen:

- 1. Ein Gesetz erlaubt ausdrücklich die Nutzung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke.
- 2. Die Betroffenen habe eine Einwilligung in die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten erteilt.



Personenbezogene Daten

= wenn sie das Identifizieren einer Person möglich machen,

z.B. der Name, die Adresse, die Telefonnr., das Geburtsdatum, ein Foto oder auch die E-Mail Adresse, aber auch wenn Daten i.V.m. anderen Daten als Teil einer Hinweiskette einen Personenbezug erhalten.



Gesetzliche Erlaubnis

- > ergibt sich vorwiegend aus SächsHSFG
- > Bsp.: Einschreibung eines Studenten
- > hiergegen kann sich der Student nicht wehren

Einwilligung, § 4 BDSG

- freie Entscheidung der Betroffenen
- die Betroffenen müssen umfassend über die Art der erhobenen Daten + den Umfang der Verarbeitung informiert sein
- die Einwilligung muss schriftlich erfolgen



- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.
Einwilligung = freiwillig -> Wahl- oder Wahlpflichtpflichtveranstaltung -> (+)
↳ nicht freiwillig -> bei Pflichtveranstaltungen -> unwirksam!
- Der Text der Einwilligung muss die geplante Erhebung und Nutzung der Daten umfassend beschreiben.
- Die Einwilligung muss schriftlich festgehalten werden. Klassisch mit Papier und Unterschrift oder elektronisch, § 13 Abs. 2 TMG. Der Text der Einwilligung kann so platziert werden, dass die Teilnehmenden einer Veranstaltung mit einem Klick bestätigen müssen, dass sie die Einwilligung erteilen. Diese Einwilligung muss gespeichert werden, also als Ersatz der Schriftform mit demselben Sinn und Zweck: Schutzfunktion: Nachweismöglichkeit im Konfliktfall.
- Die Einwilligung muss den Hinweis erhalten, dass diese jederzeit ohne negative Folgen für den/die Betroffene zurückgezogen werden kann.

-> Einwilligungen, die auf unvollständigen Informationen beruhen, sind nicht bindend!



Apps/Clouds

- -> P.: Übertragung personenbezogener Daten der Studierenden an Dritte
- -> Im § 11 BDSG ist der Auftraggeber, also die HS, für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, auch und gerade wenn diese Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- -> Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist allerdings das Geschäftsmodell vieler Anbieter, insofern sollte oder besser muss die HS auf den Einsatz verzichten.
- -> Sind die Nutzungsbedingungen unscharf, werden die Daten der Studierenden gefährdet und ein Verzicht des Einsatzes ist zu raten!

E-Klausuren

E-Klausuren beinhalten andere Risiken, die es auszuschließen gilt, als bei gewöhnlichen Prüfungen auf Papier.

-> E-Prüfungen sind zulässig, soweit sie in Prüfungsordnungen der HS beschrieben sind.

-> Fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage und Ausgestaltung der wesentlichen Gegebenheiten und Risiken, genügt die HS ihrer Regelungspflicht des Prüfungsverfahrens nicht. Das Prüfungsverfahren ist damit rechtswidrig und das Prüfungsergebnis angreifbar.

-> Sobald die HS Daten nutzt, die nicht in einer PrüfungsO oder einer anderen gesetzlichen Erlaubnis beschrieben sind, ist sie auf die Einwilligung der Studierenden angewiesen.



Ablauf

Die elektronische Prüfung lässt sich unabhängig von der ausgewählten Softwarelösung in einen einheitlichen Ablauf untergliedern:

- 1. Vorbereitungsphase
- 2. Durchführungsphase
- 3. Abschlussphase/Archivierung



-> In der Vorbereitungsphase wird regelmäßig eine Anmeldung der Prüfungsteilnehmer beim zuständigen Prüfungsamt stattfinden bzw. von der jeweiligen Prüfungsordnung vorausgesetzt.

-> Durchführungsphase: abhängig von Prüfungskonstellationen, aber allen immanent ist Absicherung von:

✗ Identifizierung-> PIN

✗ Authentizität: Im Prüfungsverfahren muss demnach nachgewiesen werden können, dass eine bestimmte Prüfungsleistung von einem bestimmten Prüfungskandidaten angefertigt wurde.

✗ Integrität: Datenintegrität bedeutet abstrakt, dass für den Empfänger der Daten eindeutig erkennbar sein muss, ob die Daten während der Übertragung verändert wurden. Im Rahmen von elektronischen Prüfungen muss also sichergestellt sein, dass die von Prüfungsteilnehmern abgegebene Lösung nach Abschluss der Prüfung weder verändert noch verfälscht wurde.

✗ Chancengleichheit-> Probeklausur

gewährleistet werden.

-> Abschlussphase/Archivierung: insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte einer automatisierten Korrektur, Archivierung und das Recht auf Akteneinsicht



Worauf ist zu achten:

- Einführung: durch Übungsklausur mit dem System vertraut machen lassen
- Softwaresysteme müssen sicher und störungsunanfällig laufen
- auch bei Stromausfall muss Abwicklung der Prüfung gewährleistet sein
- Serverkapazität
- Prüfungsordnung: s.o.
- Bedienbarkeit- siehe Probeklausur
- Sicherheit: Datenschutz und Datensicherheit- abgeschirmte Leitungs- oder Funknetze zwischen Rechnerarbeitsplätzen und zentralem Server

Lehrdeputatsanrechnung

In Sachsen gilt die Sächsische Dienstaufgabenverordnung an HS (DAVOHS)

- Anrechnung Erstellung → nein
- Anrechnung der Durchführung → ja
- Anrechnung der Betreuung → ja
- Regelung zu Mehraufwand → nein (keine Konkretisierung)



§ 3 Lehrverpflichtung

-> § 3 Abs. 2 S. 2 DAVOHS

§ 3 Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgewiesen. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht umfasst 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungen, die nicht als Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgewiesen sind, sind sachgerecht in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen. Als Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 gelten auch virtuelle Lehrveranstaltungen mit tutorieller Betreuung, wenn das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die virtuellen Studienabschnitte in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen sind.

Voraussetzung hierfür ist allerdings:

- Beschluss des Rektorates auf Vorschlag des Fakultätsrates **und**
- Prüfungs- und Studienordnung müssen virtuelle Studienabschnitte vorsehen



- Umfang des E-Learning-Anteils hat zunächst keine Auswirkungen auf die Anrechnung
 - Achtung: falls keine ständige Betreuung notwendig ist, reduzieren sich die anzurechnenden SWS
- gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 DAVOHS werden auf die Art der Erfüllung mit dem Faktor 0,3 angerechnet, „Lehrveranstaltungen, bei denen nach ihrer Art eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist;...“

§ 4 Erfüllung der Lehrverpflichtung

(2) Auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. mit dem Faktor 1: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch Praktika;

2. mit dem Faktor 0,3: die aufgewandte Zeit für Lehrveranstaltungen, bei denen nach ihrer Art eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist;



-> Anrechnung der Erstellung

§ 8 Abs. 5 DAVOHS

-> Antragstellung liegt im Ermessen (ob und wie)

§ 8 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

5) Für die Wahrnehmung jeder sonstigen dienstlichen Aufgabe und Funktion, die für die Lehrperson zu einer übermäßigen Belastung führt, kann auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet das Rektorat.



Fragen





Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

E-Mail: Christiane.Hamann@fh-zwickau.de

